



uster
Wohnstadt am Wasser

KONZEPT SONDERPÄDAGOGIK DER PRIMARSCHULE USTER

GÜLTIG AB AUGUST 2020 (ERSETZT KONZEPT VON 2012)

Durch Primarschulpflege Uster genehmigt am 25.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	3
2.	Rahmenbezug	3
3.	Zielsetzungen	3
4.	Grundsätze	3
5.	Angebot	4
5.1	Integrative Förderung (IF)	4
5.2	Temporäre Stabilisierung	5
5.3	Begabtenförderung	5
5.4	DaZ	6
5.5	Therapien	7
5.5.1	Psychomotorische Therapie (PMT)	7
5.5.2	Logopädische Therapie	8
5.5.2.1	Kompetenzzentrum Sprache (KZS)	8
5.5.3	Psychotherapie	9
6.	Ressourcen und Finanzen	10
6.1	Personelle Ressourcen	10
6.1.1	Personelle Ressourcen der Gemeinde	10
6.1.2	Personelle Ressourcen der Schuleinheiten	10
7	Organisation	11
7.1	Schuleinheiten	11
8	Zusammenarbeit	11
8.1	Fallbezogener Austausch	11
8.2	Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung	11
9	Qualitätssicherung	12
9.1	Evaluation	12
9.1.1	Reporting	12
	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	13
	Anhänge/Verweise	14

Sonderpädagogisches Konzept der Primarschule Uster

Das Sonderpädagogische Konzept definiert sämtliche sonderpädagogischen Angebote der PSU (Primarschule Uster) und stützt sich dabei vorwiegend auf die Umsetzung des Volksschulgesetzes (Ordner 3, «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»). Sonderschulungen gelten als Teilbereich des sonderpädagogischen Angebotes und werden im Sonderschulkonzept der PSU beschrieben und geregelt. Beide Konzepte basieren auf der inklusiven Schulentwicklung der PSU, welche pädagogische Grundhaltung, Strukturen und Schulpraxis prägt.

1. Ausgangslage

- Das Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen des sonderpädagogischen Angebotes. Diese ermöglichen Kindern mit einem abweichenden Entwicklungsstand bezüglich Wahrnehmung, Sprache, Motorik, Verhalten und Lernen individuell und gezielt an ihren Stärken und Schwächen zu arbeiten, was die Beschulung im Rahmen einer Regelklasse ermöglicht.
- Rahmenbedingungen und Ressourcen der sonderpädagogischen Angebote werden von der Schulpflege im Rahmen kantonaler Vorgaben festgelegt. Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten Integrative Förderung (IF), Logopädietherapie (Logo), Psychomotoriktherapie (PMT), Psychotherapie (PsyT), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Begabtenförderung (Begafö).

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf folgenden Dokumenten:

1. Diskriminierungsverbot (Bundesverfassung 1999, Art. 8/Absatz 2)
2. Behindertengleichstellungsgesetz (13.12.2002)
3. UNO Behindertenrechtskonvention (Ratifizierung durch die Schweiz vom 15.04.2014)
4. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz des Kantons Zürich, VSG 2005, Paragraphen 33ff)
5. Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
6. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
7. Strategie PSP (Legislaturziele der PSU 2018-2022)

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert für die ganze Primarschule Uster das sonderpädagogische Angebot in knapper Form. Ergänzende Umsetzungsmanuale und Merkblätter, welche ein Angebot detaillierter beschreiben, haben die vorliegenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und werden der Kommission Sonderpädagogik zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Die fachliche Verantwortung für ergänzende Umsetzungsmanuale liegt bei den Schul- und Fachstellenleitungen. Die Manuale werden von der PSP nicht abgenommen.

4. Grundsätze

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden möglichst integrativ gefördert.
- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert, basiert auf dem Mehraugenprinzip und einer professionell durchgeführten Diagnostik. Die Ziele eines

sonderpädagogischen Angebotes sind schriftlich in überprüfbarer Form festgehalten (SSG-Protokoll, Förderplanung).

- Therapeutinnen und sonderpädagogisch tätige Lehrpersonen pflegen die Zusammenarbeit mit Eltern und Klassenlehrpersonen und informieren regelmässig über die Entwicklung des Kindes in ihrem Fachbereich.
- Es wird zwischen systembezogenen und kindsgebundenen* Unterstützungsmassnahmen unterschieden:
 - o Die systembezogene Unterstützung stärkt in erster Linie den Regelbereich und schafft für Kinder mit speziellen Bedürfnissen ein tragfähiges soziales Lernumfeld (IF / PM).
 - o Kindsgebundene Unterstützung fokussiert das einzelne Kind mit seinen individuellen Stärken/Schwächen Profil (SHP Unterstützung / Therapien).

Im Verlauf der inklusiven Schulentwicklung ist von einer Ressourcenverschiebung von kinds- zu systembezogenen Ressourcen (siehe Erklärung*) auszugehen.

5. Angebot

A) Systembezogene Unterstützungsangebote

Die systembezogene Unterstützung stärkt in erster Linie den Regelbereich und schafft für Kinder mit speziellen Bedürfnissen ein tragfähiges soziales Lernumfeld. Hierzu gehören die Integrative Förderung und die temporären Stabilisierungsmassnahmen.

5.1 Integrative Förderung (IF)

Ziele

- Das Angebot unterstützt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- Die Fachperson für Integrative Förderung (meist Schulische/r Heilpädagoge/-Pädagogin, kurz SHP) bringt ihre Sichtweise in der Zusammenarbeit des pädagogischen Teams ein und erweitert damit Verständnis und Handlungsmöglichkeiten bezüglich abweichendem Lern- und Sozialverhalten.

Zuweisung

- Die Zuweisung zu einer IF-Stufe geschieht durch die Einschätzung der SHP in Zusammenarbeit mit der KLP und der SL.

Verantwortung

Die fachliche Einschätzung geschieht durch die SHP in Zusammenarbeit mit der KLP und allenfalls anderen schulischen Fachpersonen (z.B. Logopädin, DaZ-LP)

- Die Bewilligung und Ressourcenplanung (IF-Stundenverteilung auf SE-Ebene) obliegen der SL.

5.2 Temporäre Stabilisierung

Ziele

- Die temporären Stabilisierungsmassnahmen erhöhen die Tragfähigkeit der Regelklassen, ermöglichen inklusiv ausgerichtete Interventionen und reduzieren damit die Wahrscheinlichkeit, dass SuS separativ beschult werden müssen.
- Die Klassenlehrpersonen werden bei schwierigen Klassenzusammensetzungen, Konfliktsituationen, Reintegrationen und in Ausnahmefällen auch während einer Übergangszeit unterstützt, bis eine sonderpädagogische Massnahme bewilligt und umgesetzt werden kann. Die Unterstützungsform leitet sich von der aktuellen Situation ab.
- Durch die Zusammenarbeit der Klassenassistentz/der pädagogischen Mitarbeitenden (PM) mit der Klassenlehrperson werden integrative Lösungen tragfähiger und die Klasse als Ganzes gestärkt.

Zuweisung

- Für die Zuweisung ist, nach Ausschöpfen aller Massnahmen vor Ort, ein Antrag der Lehrperson (inkl. Begründung und Zielsetzung) an die SL sowie die Beurteilung der Situation durch die Schulleitung erforderlich.
- Der SPD gibt eine Einschätzung ab, welche dem Antrag der SL beiliegt.
- Der Antrag geht an die Sonderpädagogische Leitung (SopL).
- Über die Zuweisung entscheidet gemäss Funktionendiagramm der Ausschuss Sonderschulung respektive die SopL.

Verantwortung

- Die Ressourcen, welche für temporäre Stabilisierungsmassnahmen gesamthaft zur Verfügung stehen, werden von der Schulpflege festgelegt.
- Der Einsatz der temporären Stabilisierungsmassnahme wird im Gespräch zwischen der Schulleitung und der ratsuchenden Lehrperson festgelegt.
- Die Überprüfung der Massnahme erfolgt gemäss Auftrag durch die Schulleitung.

B) Kindsgebundene Unterstützungsangebote

Kindsgebundene Unterstützung fokussiert das einzelne Kind mit seinem individuellen Stärken/Schwächen Profil. Hierzu gehören die Begabtenförderung, DaZ oder auch die schulisch indizierten Therapien.

5.3 Begabtenförderung

Ziele der Atelierkurse für besonders begabte Kinder

- Förderung der individuellen Begabung in den Schuleinheiten (SE), Erfahren der eigenen Grenzen, Stärkung des Selbstbewusstseins und der Motivation.

Ziele des Förderbands (pull-out) für hochbegabte Kinder

- Längerfristige Förderung der individuellen Begabung, zentralisiert in einer Schuleinheit. Erfahren der eigenen Grenzen, Erhöhen der Frustrationstoleranz, Förderung der Kritik- und

Konfliktfähigkeit, Reduktion des Spannungsfeldes zwischen Intellekt und Emotion, Stärkung des Selbstbewusstseins und der Motivation

Zuweisung

- Die Zuweisung zu den Atelierkursen in den Schuleinheiten erfolgt niederschwellig durch Einschätzung der KLP. Die Begafö-LP entscheidet über die Aufnahme in den Atelierkurs.
- Die Zuweisung zum zentralisierten Angebot der Begabtenförderung, dem Förderband (Pullout), geschieht durch die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren über die Schulverwaltung, z.Hd. der Fachgruppe Begabtenförderung. Die Zusammensetzung der Fachgruppe ist im Umsetzungsmanual Begabtenförderung geregelt.

Verantwortung

- Die Primarschulpflege stellt die Ressourcen zur Verfügung (s. 6.1.1.)
- Die Förderung von besonders begabten und hochbegabten Kindern innerhalb der Regelklasse wird durch die SHP sichergestellt und ist mit allen Beteiligten abgesprochen.
- Der frühe Einbezug der Eltern geschieht durch die KLP, wie auch die Anmeldung für das Atelier oder das Förderband (im Rahmen des SSG, in Absprache mit allen Beteiligten).
- Lehrpersonen und SHP lassen sich bei Bedarf durch die Lehrpersonen der Begabtenförderung beraten.
- Die Schulleitung bewilligt den Antrag für die Aufnahme ins Förderband.
- Die Schulverwaltung sammelt die Anmeldungen für das Förderband und stellt die Kommunikation zw. Eltern und Schule über das weitere Vorgehen und die Aufnahme ins Förderband sicher.
- Der Entscheid zur Aufnahme geschieht durch die Lehrperson der Begabtenförderung für die Atelierkurse, bzw. durch die Fachgruppe Begabtenförderung für das Förderband.
- Die SopL ist verantwortlich für die Fachlichkeit und die Verwaltung der Ressourcen und leitet die Fachgruppe Begabtenförderung.

5.4 DaZ

Ziele

- Der DaZ Unterricht unterstützt SuS beim Erreichen der Grundansprüche des Lehrplans im Fach Deutsch. Die drei Angebote, integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten, DaZ Anfangs- und DaZ- Aufbauunterricht unterscheiden sich bezüglich Zielgruppe und Sprachstand der Kinder.

Zuweisung

- Die Zuweisung zum DaZ-Anfang geschieht durch die Stelle, welche den Erstkontakt mit der Familie hat (Schulverwaltung oder KLP/SL einer SE), in Zusammenarbeit mit der KLP des DaZ-Anfangsunterrichts.
- Eine Zuweisung zum DaZ-Anfang kann nachträglich erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die erste Einschätzung des Lernstandes falsch war.
- Die Zuweisung zum DaZ- Aufbauunterricht erfolgt in der Regel aufgrund normierter Testverfahren (SSE) im Rahmen eines SSG. Die Massnahmenüberprüfung erfolgt analog.

Verantwortung

- Die provisorische Zuteilung eines Kindes geschieht durch die PSV oder KLP/SL einer SE, definitive Zuteilung durch DaZ Lehrperson in Absprache mit KLP.
- Die KLP kümmert sich aktiv um die Zuweisung.
- Die SL bewilligt die Ressourcen und stellt das Controlling/Reporting z.Hd. der PSV sicher.

Verantwortung

- Die PSP bestimmt die Ressourcen für das DaZ auf der Basis der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen (s. 6.1.1.).
- Die Primarschulverwaltung macht eine provisorische Zuteilung zum DaZ-Anfangsunterricht. Die DaZ-LP oder auch die KLP prüft in der Anfangsphase, ob die Zuteilung aufgrund des Lernstandes korrekt ist.
- Die KLP kümmert sich um die richtige Zuteilung zum DaZ-Unterricht und leitet, wenn nötig, nachträglich Schritte zur Zuweisung ein.
- Die KLP beantragt die Massnahme bei der SL in Absprache mit der SHP und den Eltern.
- Die SL ist in Absprache mit der SopL verantwortlich für die Fachlichkeit, die Ressourcen und das Controlling.

5.5 Therapien

Psychomotorik- (PMT), Logopädie- (Logo) und Psychotherapie (PsyT) sind drei Therapieformen, welche schulisch indiziert sein können. Für eine schulische Indikationsstellung muss die therapeutische Arbeit unmittelbaren Einfluss auf das schulische Lernen des Kindes haben. Kinder aus dem Regelbereich, welche eine Privatschule besuchen, haben Zugang zu den schulisch indizierten Therapien (§ 71 Abs.2 VSG). Für externe Sonderschüler/innen gehört das Therapieangebot zum sonderschulischen Setting (§ 36 VSG).

5.5.1 Psychomotorische Therapie (PMT)

Ziele

Die psychomotorische Therapie (oder Psychomotoriktherapie) unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung, ihrem Bewegungsverhalten und/oder ihrer Persönlichkeitsentwicklung aufweisen.

Diese zeigen sich v.a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen, im allgemeinen Lernen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.

Zuweisung

- Für die Zuweisung sind ein SSG und eine Fachabklärung erforderlich.
- Die jährliche Überprüfung der Massnahme geschieht mittels SSG.
- Anzustreben ist ein Abschluss nach 72 Therapie-Einheiten.
- Der Therapiebetrieb ist so zu organisieren, dass die Wartezeit auf einen Therapieplatz ein Semester nicht übersteigt. Die Möglichkeiten von Gruppenbildung und gut begleitete Fallübergaben an eine oder einen SHP sind zu prüfen.
- Die Bewilligung geschieht durch SL.
- Die Ressourcenverwaltung obliegt der SopL.

Verantwortlichkeiten

- Die Primarschulpflege stellt die Ressourcen zur Verfügung (s. 6.1.1.).
- Abklärung, Diagnostik und Indikation geschehen durch die jeweilige Therapeutin/den Therapeuten.
- Die SL bewilligt den Antrag zur Abklärung wie auch die Massnahme.
- Die SopL ist verantwortlich für die Fachlichkeit sowie für die Verwaltung der Ressourcen.

5.5.2 Logopädische Therapie

Ziele

Logopädische Therapie richtet sich an Kinder des Kindergartens sowie der Primarschule, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.

Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das schulische Lernen. Weitere Folgen von Schwächen im Spracherwerb zeigen sich in der Schule häufig in den Bereichen „allgemeines Lernen“, „mathematisches Lernen“ und „Umgang mit Menschen“.

Zuweisung

- SSG und Fachabklärung durch die offiziellen Abklärungsstellen erforderlich
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels SSG
- Zustimmung durch SL
- Anzustreben ist ein Abschluss nach maximal 72 Lektionen. Eine Weiterführung nach 72 Lektionen muss in einem Bericht (i.d.R. Beizug des SPD) sorgfältig begründet werden
- Der Therapiebetrieb ist so zu organisieren, dass die Wartezeit auf einen Therapieplatz ein Semester nicht übersteigt.
- Die Ressourcen werden von der SopL verwaltet.

Verantwortlichkeiten

- Die Primarschulpflege stellt die Ressourcen zur Verfügung (s. 6.1.1.)
- Abklärung, Diagnostik und Indikation geschehen durch die logopädische Abklärungsstelle der PSU.
- Die SL bewilligt den Antrag zur Abklärung wie auch die Massnahme.
- Die SopL ist verantwortlich für die Fachlichkeit sowie für die Verwaltung der Ressourcen.

5.5.2.1 Kompetenzzentrum Sprache (KZS)

Das Kompetenzzentrum Sprache ist Teil der logopädischen Therapie und umfasst zwei Angebote: Abklärungs-/ Beratungsstelle und Therapiestelle.

Ziele

- Die Therapiestelle KZS ermöglicht es Schülerinnen und Schülern des Kindergartens trotz komplexer Spracherwerbsstörungen, die eine Sonderschulung nötig machen, in der PSU integrativ beschult zu werden. Dabei wird besonderen Wert auf die aktive Elternarbeit gelegt

(z.B. Angebot einer Elterngruppe), um die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule von Anfang an zu stärken.

- Die Logopädische Abklärungs- und Beratungsstelle klärt Kinder der Primarschule ab, führt Beratungen für Eltern durch und dient als Anlaufstelle für weitere Fachbereiche.

Zuweisung

Therapiestelle KZS

- Zur Klärung des Sonderschulbedarfs und der Aufnahme zur Therapiestelle KZS braucht es eine logopädische Abklärung sowie ein Standardisiertes Abklärungsverfahren des SPD (SAV). Die logopädische Abklärung kann durch eine externe Fachstelle oder durch die Abklärungsstelle der Primarschule Uster erfolgen.
- Auch diese Form der integrierten Sonderschulung wird jeweils für ein Jahr gesprochen. Für eine allfällige Verlängerung braucht es das obligatorische SSG sowie eine Empfehlung des SPD für Weiterführung der Sonderschulung.

Abklärungs- und Beratungsstelle

- Der Auftrag zu einer Abklärung erfolgt via SSG in Absprache zwischen Lehrpersonen und Eltern. Bei den jährlichen Untersuchungen in den Kindergärten kann die Logopädin der Abklärungs- und Beratungsstelle bei gewissen Kindern ebenfalls eine Abklärung oder Beratung empfehlen. Die Eltern melden sich bei der Abklärungsstelle, wenn sie eine Beratung in Anspruch nehmen möchten (ohne SSG).
- Der Betrieb ist so zu organisieren, dass innerhalb von drei Monaten ein Abklärungstermin angeboten werden kann.

Verantwortung

- Die SopL ist verantwortlich für die Fachlichkeit sowie für die Verwaltung der Ressourcen des KZS.

5.5.3 Psychotherapie

Ziele

- Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Schwierigkeiten mit dem Ziel, Grundlagen für schulisches Lernen zu erarbeiten.
- Sie befähigt Schülerinnen und Schüler, sich auf schulisches Lernen einzulassen und mit Fehlern und Kritik konstruktiv umzugehen.

Zuweisung

- Die Indikationsstellung, Ressourcenverwaltung und Überprüfung (anlässlich eines SSG) geschehen durch den SPD.
- Die Zuweisung erfordert die Zustimmung durch die SL.
- Besteht nach 40 Therapiestunden weiterhin Therapiebedarf, überprüft der SPD in Zusammenarbeit mit Eltern und Therapeut/in einen anderen Kostenträger (IV Anmeldung, Zusatzversicherung, Grundversicherung). Für SuS aus dem Regelbereich werden max. 72 Therapiestunden von der Schule finanziert.

Verantwortung

- Einzeltherapie unter Einbezug von Familie und Schule durch eidgenössisch anerkannte Fachperson für Psychotherapie.
- Die 15% aus den im Rahmen der VZE-Planung zugewiesenen Therapie-Lektionen, werden vom Schulpsychologischen Dienst eingesetzt/geplant.
- Stundeansätze und Spesen, welche Therapeutinnen und Therapeuten verlangen können, werden durch den SPD einheitlich geregelt.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) und schulindizierte Therapien im Regelbereich werden den Schuleinheiten durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen zugeteilt (VZE-Berechnung/bzw. Verteilschlüssel). In den Schuleinheiten sind geringfügige temporäre Verschiebungen der nach kantonalem Stufenschlüssel gesprochenen Ressourcen zwischen der Kindergarten- und der Primarstufe zulässig.
- Therapien: Die PSP legt innerhalb der kantonalen Vorgaben aufgrund der Schülerzahlen fest, wie viele Stellen den Therapien zugeteilt werden. Der interne Verteilungsschlüssel gestaltet sich folgendermassen: 57 % Logo, 28 % PMT, 15 % PsyT.
- Die PSP legt innerhalb der kantonalen Vorgaben aufgrund der Schülerzahlen fest, wie viele Stellen dem DaZ zugeteilt werden.
- Die Ressourcen für die Begabtenförderung werden wie folgt von der PSP bestimmt:
 - o im Rahmen von 2% der Gesamtschülerzahl der Primarschule (ohne Kindergarten) für die Plätze im Förderband, wobei für eine Gruppe von 6 SuS 5 WL gesprochen werden.
 - o im Rahmen der Anzahl der Klassen für die Ateliers (3 Kurse pro Schuleinheit à 6 Wochen während zwei Lektionen ergeben 1 WL). Hat eine Schuleinheit mehr als 12 Klassen im Altersbereich 3.-6. Klasse, wird der Atelierkurs in dieser Schuleinheit doppelt geführt (3 Kurse = 1 WL).
 - o und für die Beratung und Entwicklung durch die Lehrpersonen der Begabtenförderung 29 Jahresarbeitsstunden (0.5 WL) pro Atelierstandort.
- Die Verantwortung für die Ressourcenzuteilung und das Controlling zu Logopädie und Psychomotorik liegt bei der SopL.
- Die Verantwortung für die Ressourcenzuteilung und das Controlling zur schulisch indizierten Psychotherapie liegt beim SPD.
- Die Ressourcen und das Controlling für DaZ, die Begabtenförderung und das Kompetenzzentrum Sprache liegen in der Verantwortung der SopL, in Absprache mit den Schulleitungen.
- Die Primarschulverwaltung unterstützt die SL und SopL bei der Datenerhebung und Kommunikation.

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten

- Die Schulleitung ist für die korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheit verantwortlich. Sie ist Entscheidungsinstanz für alle Massnahmen (IF, DaZ, Therapien). Ausgenommen davon sind die Entscheide zur Sonderschulung, welche im

Zuständigkeitsbereich des SPD (Empfehlung), der SopL (Empfehlung) und der Schulpflege (Entscheid) angesiedelt sind.

7 Organisation

7.1 Schuleinheiten

Jede Schuleinheit setzt die schuleinheitsspezifischen Regelungen im Rahmen der hier formulierten Grundlagen um. Weiterführende Verschriftlichungen (Umsetzungsmanuale und Merkblätter) können verfasst werden und werden zur fachlichen Begutachtung der Kommission Sonderpädagogik vorgelegt.

Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

- Die IF- und DaZ-Vertretungen (in der Regel die Koordinationspersonen) der einzelnen Schuleinheiten treffen sich 2-5 Mal im Jahr für den fachlichen Austausch.
- Die Therapeutinnen (Logopädie und Psychomotorik) treffen sich regelmässig für den fachlichen Austausch, für Weiterbildung und Entwicklungstage.
- Die Vernetzung auf der Ebene der Schuleinheit erfolgt im Rahmen der vor Ort definierten Gefässe (z.B. Interdisziplinäres Team (IDT), Triage-Team, Runder Tisch, Sitzungen des Pädagogischen Teams (PT), etc.).

8 Zusammenarbeit

Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Umsetzung Volksschulgesetz, Ordner 3).

8.1 Fallbezogener Austausch

- Die Modalitäten bei Schuleinheitswechsel und beim Übertritt in die Sekundarstufe sind auf Gemeindeebene geregelt. Bei einem Gemeindefwechsel leitet die PSV die nötigen Unterlagen der Schülerinnen und Schüler an die neue Schule weiter. Beim Wechsel der Schuleinheit innerhalb der PSU erfolgt der Informationsaustausch unter der SL.
- Fallsupervisions- und –Interventionsgefässe (IDT) innerhalb der SE
- Zur Unterstützung komplexer Integrationen können inklusionsfokussierte Supervisionen durch die SL eingerichtet werden (s. Sonderschulkonzept).

8.2 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung

- Die PSV unterstützt die PS, die SL und die SopL bei der Berechnung der Ressourcen und ihrer Verwendung
- Administrative Umsetzung der Vorgaben aus diesem Konzept (Briefe, Erfassen der Schülerdaten, Abläufe)
- Mitwirkung in den für die Sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Gremien der PSU
- Zusammenstellung der Fakten und Zahlen für Budgetierung, Geschäftsbericht, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen
- Unterstützung in personellen, finanziellen und rechtlichen Belangen
- Vorbereitung und Umsetzung der Medienarbeit und der Information der Eltern und der Lehr- und Fachpersonen
- Sammeln der relevanten kantonalen und städtischen Entscheide zur Sonderpädagogik
- Mithilfe bei Anträgen zur Sonderpädagogik in der PS, im Gemeinde- und Stadtrat

9 Qualitätssicherung

9.1 Evaluation

Die Evaluation des Konzeptes und die notwendigen Anpassungen werden regelmässig (alle 5 Jahre) von der SopL in die Wege geleitet.

9.1.1 Reporting

Die inhaltliche Ausrichtung der sonderpädagogischen Angebote orientiert sich an den Vorgaben des VSA, der inklusiven Schulentwicklung innerhalb der PSU sowie den damit verbundenen Qualitätsstandards (Qualitätsmerkmale einer inklusiven PSU, SLK vom 06.06.2019).

Ziel

- Die SopL informiert die Kommission Sonderpädagogik regelmässig über laufende Prozesse im Bereich Sonderpädagogik, womit die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Verantwortung

- Im Rahmen der Aufsichtsbesuche (Reporting zuhanden des Kantons) wird durch die SopL in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung jährlich ein Bericht über ISR-Settings verfasst
- Das Controlling der Sonderpädagogischen Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit PSV und Gesamtschulleitung durch die SopL, zuhanden der PSP.
- Die SopL ist verantwortlich für die sonderpädagogische Entwicklungsarbeit an der PSU und bringt sonderpädagogische Themen im Rahmen der Gesamtentwicklung der PSU ein.
- Für die fachlich korrekte Umsetzung (Umsetzungsmanuale) sind die Fachteams/Fachleitungen in Zusammenarbeit mit der Schul- und/oder Fachstellenleitung verantwortlich. Die Manuale werden der Kommission Sonderpädagogik zur fachlichen Begutachtung vorgelegt.

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESS	Externe Sonderschulung
Förderband	Zentralisiertes Pullout-Angebot der Begabtenförderung für ausgewiesene hochbegabte Kinder
KLP	Klassenlehrperson
KZS	Kompetenzzentrum Sprache, Abklärungs- und Therapiestelle der Logopädie
IDT	Interdisziplinäres Team
IF	Integrierte Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung unter dem Dach der Regelschule
Logo	Logopädische Therapie
LP	Lehrperson
PM	Pädagogische Mitarbeitende (Schulassistenten)
PMT	Psychomotorische Therapie
PSP	Primarschulpflege
PSU	Primarschule Uster
PSV	Primarschulverwaltung
PsyT	Psychotherapie
PT	Pädagogische Teams
SE	Schuleinheit
SHP	Schulische Heilpädagogen/Pädagoginnen
SL	Schulleitung
SopL	Sonderpädagogische Leitung
SSG	Schulisches Standort Gespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
VSG	Volksschulgesetz
VZE	Vollzeiteinheiten

Anhänge/Verweise

Kantonale Vorgaben (VSA)

- Veröffentlichungen: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnisse (Ordner 3)
- Zuweisungsverfahren: Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule
- Zuweisungsverfahren: Zuweisung zur Sonderschulung
- Zuweisungsverfahren: Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen, Beschlussfassung bei Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Sonderschulung

Von der Primarschulpflege Uster verabschiedete Vorgaben

- Funktionendiagramm (2. Revision) der Primarschule Uster, verabschiedet von der Primarschulpflege an der Sitzung vom 11.06.2020, gültig ab 1. August 2020
- Geschäftsordnung (2. Revision) der Primarschulpflege Uster, verabschiedet von der Primarschulpflege an der Sitzung vom 11.06.2020, gültig ab 1. August 2020

Umsetzungsmanuale der Primarschule

- Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Förderdiagnostik, Förderplanung und SSG
- Kompetenzzentrum Sprache (KZS)
- Logopädie
- Psychomotorik (20/21 in Arbeit)
- Temporäre Stabilisierungsmassnahmen

Handreichungen und Merkblätter

- Fachstellenprofil Sonderpädagogik (2018)
- Handreichung Querversetzungen
- Merkblatt Gefährdungsmeldung (GefM)
- Merkblatt Schulabsentismus
- Umgang mit Repetitionen und Rückstellungen an der PSU (SLK Feb. 2019)
- Qualitätsmerkmale Inklusion
- Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung (2018)
- Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen